

## MERKBLATT FÜR ERBEN

### **Anzeigepflicht**

Wer nach dem Tod eines Waffenbesitzers dessen Waffen und/oder Munition in Besitz nimmt, hat dies unverzüglich dem Landkreis Holzminden als Waffenbehörde anzuzeigen.

### **Waffenbesitzkarte (WBK)**

Erwirbt anschließend eine Person als Erbe, als Vermächtnisnehmer oder durch Auflage begünstigt, diese Schusswaffen, hat sie **innerhalb eines Monats** die Erteilung einer Waffenbesitzkarte bzw. die Ergänzung einer bereits bestehenden Waffenbesitzkarte zu beantragen.

Die Monatsfrist beginnt beim Erben mit Annahme der Erbschaft bzw. mit Ablauf der für die

Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist von 6 Wochen. Bei den beiden anderen in

Frage kommenden Personenkreisen beginnt die Frist mit dem Erwerb der tatsächlichen Gewalt

über die Schusswaffen. Es können nur Waffen übernommen werden, die der Verstorbene legal

besessen hat. Die Waffen müssen an Berechtigte überlassen werden, falls der Erbe nicht selbst

ein anderweitiges Bedürfnis zum Erwerb und Besitz der Waffen geltend machen kann

(Jäger,

Sportschütze).

### **(Erben-WBK) gem. § 20 WaffG**

Benötigte Unterlagen beim Beantragen der Waffenbesitzkarte:

1. Personalausweis oder Reisepass (bei Ausländern Nationalpass)
2. Erbnachweis
3. gegebenenfalls Verzichtserklärung der übrigen Erben
4. Sterbeurkunde des Erblassers
5. die Waffenbesitzkarte des Verstorbenen
6. Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung
7. ausgefüllter Antrag auf eine waffenrechtliche Erlaubnis

**Bitte schreiben Sie nicht nur die Daten aus der Waffenbesitzkarte des Erblassers ab, sondern vergewissern Sie sich, ob die Daten mit den Daten auf der Waffe übereinstimmen.**

Die Waffenbehörde überprüft dann Ihre Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) und Persönliche Eignung (§ 6

WaffG):

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit wird von der Ordnungsbehörde ein Auszug aus dem Bundeszentralregister (Strafregisterauszug) sowie eine Stellungnahme der Polizeibehörde angefordert.

Die Persönliche Eignung, besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen,

dass sie

1. geschäftsunfähig sind,
2. abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind

**oder**

3. auf Grund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.

**Mehrere Erbberechtigte:**

Sind mehrere Erben vorhanden, besteht die Möglichkeit, eine gemeinsame Waffenbesitzkarte auszustellen.

Dabei müssen die oben genannten Voraussetzungen für alle Erbberechtigten zutreffen. Soll die Erben-WBK nur auf einen Erben ausgestellt werden, muss bei der Antragstellung eine

Verzichtserklärung der Miterben vorgelegt werden.

s. Rückseite

**Munition:**

Erben ist es nicht erlaubt, Munition zu besitzen oder mit der geerbten Waffe zu schießen. Ausnahmen bestehen bei Jägern oder Sportschützen, wenn sie für die geerbte Waffe ein entsprechendes Bedürfnis nachweisen können. Fehlt dieses, muss die Munition an Berechtigte abgegeben werden.

Der Besitz von Munition ohne Erlaubnis kann strafrechtlich verfolgt werden.

**Bedürfnis – Blockierpflicht**

Zum 01.04.08 ist eine Änderung des Waffengesetzes für Erben von erlaubnispflichtigen Waffen in

Kraft getreten. Demnach müssen Erben, die kein waffenrechtliches Bedürfnis (z.B. als Jäger oder

Sportschütze) für die vererbten Waffen geltend machen können, die Waffen mit einem Blockiersystem sichern. Der Einbau dieses Blockiersystems erfolgt durch einen Waffenhändler

bzw. -hersteller. Hierdurch entstehen Ihnen in der Regel ebenfalls weitere Kosten.

Auf Ihren Antrag hin kann die Waffenbehörde Ausnahmen vom Einbau des Blockiersystems

erteilen, wenn für die einzelne Waffe ein solches System noch nicht vorhanden ist (§ 20 Abs. 7

Satz 1 WaffG). Dieses bedeutet zugleich, dass bei späterer Verfügbarkeit eines Blockiersystems

der Einbau in jedem Fall nachträglich erforderlich wird.

**Weitere Möglichkeiten:**

Für den Fall, dass am weiteren Besitz der Waffe kein Interesse besteht, muss sie innerhalb von

vier Wochen an Berechtigte überlassen werden.

Es sind folgende Alternativen möglich:

1. Abgabe/Verkauf an einen Berechtigten (z.B. Waffenhändler, Jäger mit gültigem Jagdschein, Sportschütze, Waffensammler);

2. Unbrauchbarmachung der Waffe – hierbei ist die Vorlage einer Bescheinigung eines Büchsenmachers bzw. Waffenhändlers notwendig, dass die Waffe unbrauchbar ist;

3. Abgabe der Waffe beim Amt für Ordnung und Verkehr des Landkreises Holzminden zur unentgeltlichen Verwertung/Vernichtung.

Die Berechtigung zum Erwerb von Waffen wird durch eine Waffenbesitzkarte oder eine Waffenhandelserlaubnis nachgewiesen. Falls Sie unsicher sind, ob Sie als Erbe eine Waffe überlassen dürfen, empfehlen wir Ihnen, sich zuvor mit uns oder der für den Wohnort des Käufers

zuständigen Waffenbehörde in Verbindung zu setzen.

Das Überlassen an Nichtberechtigte stellt gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 7 WaffG einen Vergehenstatbestand dar.

**Auch das Überlassen (z.B. der Verkauf) von Schusswaffen ist innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Behörde zu melden und die Waffenbesitzkarte ist zwecks Austragung vorzulegen. Die Waffenbesitzkarten sind auch dann der Behörde vorzulegen, wenn ein Waffenhändler eine Schusswaffe ausgetragen hat!**

**Aufbewahrung:**

Erlaubnispflichtige Schusswaffen sind entsprechend den Vorschriften des Waffengesetzes (WaffG) aufzubewahren. Kosten mind. 400 €. Der Nachweis der geeigneten Aufbewahrung

gemäß § 36 WaffG ist bei der Antragstellung vorzulegen. Bis zum Abschluss des Antragsverfahrens besteht die Möglichkeit, die Waffen einem Berechtigten vorübergehend zur

Aufbewahrung zu überlassen.

**Fristen:**

Nach Annahme der Erbschaft muss **innerhalb von 4 Wochen** eine Erben-WBK beantragt werden. Bitte beachten Sie, dass diese 4 Wochen Frist bereits bei der Inbesitznahme der Waffen

(Übernahme) beginnt.

**Gebühren:**

Ausstellung einer Erben-WBK 35 €

Ausstellung einer gemeinsamen WBK für mehrere Erben 45 € (pro zusätzliche Person)

Austragung aus der Waffenbesitzkarte (pro Waffe) 15-20 € (bei Verkauf oder Abgabe )

**Zuwiderhandlungen**

Wer die Inbesitznahme der Waffen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, oder die Ausstellung einer

Waffenbesitzkarte oder die Eintragung in eine bereits erteilte Erlaubnis nicht oder verspätet

beantragt, handelt ordnungswidrig. Die **Ordnungswidrigkeit** kann mit einer Geldbuße bis zu

10.000 € geahndet werden (§ 53 Abs. 1 Nr. 7 WaffG).